

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 12.08.2021
Drucksache Nr. 2485/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021 - öffentlich -

Außerschulische Betreuung - Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
3. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die außerschulische Betreuung wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Zuletzt hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.07.2018 (Vorlage 2063/2018/1) mit der Neufassung der Satzung befasst und sich dabei aber gegen eine Gebührenanpassung ausgesprochen.

Im Rahmen der Klausurtagungen des Gemeinderates zum Thema Haushaltskonsolidierung am 12.06.2021 und 13.07.2021 wurde die Notwendigkeit der Einnahmeerzielung seitens der Verwaltung zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes erläutert und diskutiert. Dabei sind mehrere Stellschrauben dargelegt worden. Einen Teil davon stellen die Gebühren für die außerschulische Betreuung an den Grundschulen dar.

Eine Anpassung zum 01.01.2022 um +10 % und eine dann im zweijährigen Folgerhythmus um je + 3 % ist vorgesehen. Bei der Essensgebühr würde wegen günstigerer Ausschreibungsergebnisse bei der Essenslieferung und dadurch veränderter Kostenstruktur durch diesen Anpassungsmodus die Gebührenobergrenze überschritten, daher erfolgt hier ein moderater individueller Vorschlag. Bei der Essensgebühr pro gebuchter Ferienwoche ist der prozentuale Steigerungswert möglich und wird entsprechend gerundet.

Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss über die Gebührenhöhe für den 01.01.2022 und 01.09.2024 gefasst werden. Danach bedarf es einer

erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Rhythmisierung.

Mit der rechtlich erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die Fortentwicklung der Kostenstruktur verdeutlicht, und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungszeiten dargelegt werden. Die Gebührenhöhe ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Gebührenkalkulation deutlich (siehe Anlage 7). Bei der aktuellen Gebühr sind hier lediglich 0,62 EUR bis 0,95 EUR pro Stunde je nach gebuchter Betreuungszeit zu entrichten. Nach den Gebühren zum 01.01.2022 bewegen sich diese Werte zwischen 0,67 EUR und 0,98 EUR sowie zum 01.09.2024 zwischen 0,69 EUR und 1,02 EUR.

Aus der täglichen Praxis heraus ergaben sich einige Themenfelder, die in die neue Satzung mit eingeflossen sind. Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt eine umfangreiche Prüfung vorgenommen. Die Anregungen daraus sind ebenfalls mit eingeflossen. Wegen dem Umfang wird keine Änderungssatzung vorgelegt, sondern eine komplette Neufassung der Satzung.

Die Gebühren wurden bisher im Bereich der Außerschulischen Betreuung auf 12 Monate umgelegt. Aus der Praxis heraus ergaben sich dadurch aber immer wieder Erklärungsnotwendigkeiten, insbesondere weshalb der Monat August dann trotz Abmeldung zum 31.07. immer noch zu bezahlen ist. Eine Umstellung der Abrechnungssystematik und Erhebung der Gebühren im Bereich Außerschulische Betreuung wird mit der des Kindergartens gleichgeschaltet. Künftig werden daher 11 Monate berechnet, der August ist dann beitragsfrei. Diese Tatsache ist beim Vergleich der Gebühren natürlich zu beachten, denn die Umrechnung von bisher 12 Monatsbeiträgen auf 11 Monatsbeiträge führt rein rechnerisch an sich zu einer höheren Gebühr, die nun noch durch die Anpassung steigt, aber sie ist eben nur für 11 Monate zu entrichten. Die Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Die Betreuungsgebühr wurde bisher nur erhoben, wenn bei Erwerbstätigen ein verbleibendes Mindesteinkommen in Höhe des 2,5-fachen der jeweils gültigen Sozialhilfesätze gewährleistet ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass dadurch eine Vielzahl an Antragstellern theoretisch in den Genuss dieser Regelung kämen und hat dies exemplarisch dargestellt. Die tatsächliche Zahl der beantragten Fälle hat sich von jährlich 11-12 auf 4 Fälle reduziert. Es wird empfohlen den Satz auf 1,5-fach zu reduzieren. Zudem wird wegen der Nachrangigkeit der Gewährleistung des Sozialrabattes mit aufgenommen, dass dieser nur gewährt wird, wenn die Betreuungskosten nicht durch die Jugendhilfe oder das Jobcenter übernommen werden. Die Essenskosten werden durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Weitere Ergänzungen der Satzung können den fett gedruckten und markierten Passagen der Anlage 1a entnommen werden.

Deutlich erkennbar sind (siehe Anlage 3) die permanenten Kostensteigerungen von Jahr zu Jahr. Das Defizit nimmt entsprechend zu und der Kostendeckungsgrad erheblich ab (Reduzierung des Kostendeckungsgrades von 73,98% im Jahr 2017 auf 44,22% im Jahr 2021). Selbst mit der geplanten Gebührenanpassung ist diese Entwicklung nicht aufzufangen, zumal der gewünschte Effekt von Mehreinnahmen leider erst dann richtig greifen wird, wenn die wegen der Corona-Pandemie deutlich zurückgegangene Anmeldezahl für die außerschulische Betreuung wieder auf das Normalmaß ansteigen wird.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation abschließend noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Grundgebühr auf Grundlage des Vorschlags um + 10 % zum 01.01.2022 sowie einer zweijährigen Anpassung um + 3 % (je gerundete Summen) zum 01.09.2024. Auch die Feriengebühr beinhaltet die gleiche Berechnungsgrundlage.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die weitere Kalkulationsgrundlage. Pandemiebedingt waren nicht alle Jahre repräsentativ. Die zugrunde gelegten Zahlen für die Gebührenkalkulation (Übertrag in Anlage 7) sind mit Erläuterung der Berechnungswerte in den letzten beiden Spalten von Anlage 3 dargestellt. Die Umstellung der Haushaltssystematik von der Kameralistik (Haushaltsjahre 2017 und 2018) auf die Doppik (Haushaltsjahre ab 2019) wurde entsprechend eingearbeitet.
- Die Personalkosten (Anlage 4) werden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Werte für die Personalkosten für die jeweilige Tarifgruppe entstammen der KGSt-Tabelle und werden auf die jeweiligen Stellenanteile heruntergerechnet. Bei den Sach- und Gemeinkosten (Overheadkosten) erfolgt die prozentuale Pauschalierung von 10% bzw. 15%. Die Ergebnisse sind gerundet (im Gebührenzeitraum von 5 Jahren werden die Tarifsteigerungen die gerundete Summe sicherlich noch übersteigen).
- Grundlage für die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die buchbaren einzelnen Betreuungszeitbausteine ist ein Verhältnis errechnet aus dem Schnitt der jeweiligen Schülerzahlen der Schuljahre 2017/18 bis 2020/21 (das Schuljahr 2021/22 ist wegen der hier wirksamen Auswirkungen auf die Anmeldezahlen zum Schuljahresbeginn wegen der Corona-Pandemie nicht repräsentativ), multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an täglichen Betreuungsstunden, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5).
- Die Kalkulation für die Essensgebühr (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Sach- und Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die tatsächlichen Personalkosten laut Auskunft des Hauptamtes angesetzt. Da die Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde die Aufrundung der Gesamtsumme veranschlagt (+ 3,96 %), die vermutlich nur einen Anteil der über die Jahre tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt. Der Personaleinsatz wird mit 40 Jahreswochen in voller Besetzung und 12 Ferienwochen in halber Besetzung unterschiedlich berechnet und dann noch auf die einzelne Ferienwoche heruntergebrochen.
Die Essenszahlen liegen im Schnitt bei 195 Essen. Da die Nachfrage generell sehr hoch ist und Nachbesetzungen die Regel sind, wird das ganze Jahr über mit einem Kalkulationswert von 190 Essen gerechnet, in den Ferien mit maximal 40 Essensteilnehmern.
Die Essenskosten beruhen auf den tatsächlichen Fremdbezugskosten (Ausschreibungsergebnis) pro Essen, multipliziert mit durchschnittlich 185 Öffnungstagen (Wochenenden, Feiertage und Ferien abgezogen) und der Anzahl an 190 Essen. Für die Ferienbetreuung wird der Essenspreis multipliziert mit 5 Tagen (Essenspreis pro gebuchter Betreuungswoche) und der Anzahl von 40 Essen. Die o.g. Personalkosten kommen hinzu.
- Die Gebührenkalkulation für die verschiedenen Betreuungszeitmodelle (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein.
Die Kostenstellen der Ausgabeseite sowie auf der Einnahmeseite die Zuschüsse wurden entsprechend der gewichteten Betreuungsstunden auf die einzelnen Betreuungszeitmodelle verteilt.
Dargestellt werden die sich daraus ergebende Gebührenobergrenze, die aktuelle Gebühr (umgerechnet auf 11 Monate) und ein gerundeter Vorschlag für die Gebührenanpassung ab 01.01.2022 bzw. 01.09.2024. Die Gebühr pro Ferienwoche bezieht sich auf die bisherige Gebühr zuzüglich der 10% zum 01.01.2022 sowie weiteren 3% zum 01.09.2024, jeweils gerundet.

Anlagen:

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (Anlage 1)

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (mit hervorgehobenen und markierten Änderungen) (Anlage 1a)

Gebührenverzeichnis (Anlage 2)

Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: